

Zusatzangaben der Skontroführer zum Monatsausweis gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 KWG

Nur für Vermerk der BBk HV/Fil.
Kontrolliert

ZUSKF

Stand Ende _____

Institutsnummer _____ Prüzfiffer _____ Name _____ Ort _____

Die angegebenen Beträge lauten auf Tsd Euro ¹⁾

Positionen bewertet zu aktuellen Börsenpreisen am Ende des Berichtszeitraums

070 Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

071 Geldmarktpapiere 071 _____

072 Anleihen und Schuldverschreibungen 072 _____

073 eigene Schuldverschreibungen 073 _____

Summe: (071 + 072 + 073) 070 _____

080 Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere

080 _____

Kontrollsumme: (070 + 080) 901 _____

1) Angaben bitte ohne Kommastellen, Rundung nach kaufmännischer Rundungsregel (5/4). Umrechnung von nicht auf Euro lautenden Aktiv- und Passivpositionen (Fremdwährungspositionen):
Fremdwährungspositionen sind zu dem jeweiligen von der EZB am Meldestichtag festgestellten und von der Bundesbank veröffentlichten Referenzkurs („ESZB-Referenzkurs“) in Euro umzurechnen. Bei der Umrechnung von Währungen, für die kein ESZB-Referenzkurs veröffentlicht wird, sind die Mittelkurse aus feststellbaren An- und Verkaufskursen des Stichtags zugrunde zu legen.
Vermögensgegenstände, die nicht als Bestandteil der Fremdwährungsposition behandelt werden, dürfen zu dem bei der Erstverbuchung verwendeten Devisenkurs umgerechnet werden. In den Meldungen für die Zweigstellen im Ausland sind Fremdwährungsbeträge direkt, das heißt ohne Zwischenumrechnung in die Währung des Sitzlandes, in die Währung umzurechnen, in der die Meldung erstellt wird.